

- Q&A -

## Konjunkturpaket

Version | Stand: 2.0 | 18.06.2020  
Ansprechpartner: Eva Behling ✉ [eva.behling@bevh.org](mailto:eva.behling@bevh.org) ☎ 030-2061385-13

Historie 09.06.2020 V 1.0  
18.06.2020 V 2.0 ergänzt: 3 a), b), e)

---

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, hat sich die Bundesregierung am Mittwoch, den 03.06.2020, auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket von einem Volumen in Höhe von 130 Milliarden Euro verständigt. Neben weiteren Regelungen wurden auch die Senkungen der Mehrwertsteuern von derzeit 19% auf 16% und von 7% auf 5% für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Der Beschluss bedarf einer Umsetzung durch ein förmliches Gesetz (in Form einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes), dem Bundestag und Bundesrat zustimmen müssen. Der finale Wortlaut ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Nach den bisherigen Verlautbarungen soll der genannte Zeitraum nicht verlängert werden, sodass zum 01.01.2021 die Änderungen voraussichtlich wieder zurückgenommen werden müssen. Welche Auswirkungen das auf den Fernabsatz hat, wird in diesem Basic-Papier erläutert.

---

### 1. Hintergrund

Bei dem von der Bundesregierung angegebenen Zeitraum handelt es sich ausschließlich um den Leistungszeitraum. Gemäß § 13 UStG entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung erfolgt oder die Leistung ausgeführt worden ist. Wird also beispielsweise am 30.06.2020 Ware im Onlineshop bestellt und erst am 02.07.2020 versendet, so ist für die Berechnung der MwSt der 02.07.2020 maßgeblich.

### 2. Welche Möglichkeiten bietet die Mehrwertsteuersenkung?

- a) Sie geben die Senkung der Prozentpunkte an den Verbraucher durch Preisanpassungen weiter oder

b) Sie geben die Senkung der Prozentpunkte nicht an den Verbraucher weiter.

### 3. Welche Folgen ergeben sich daraus ab dem 01.07.2020?

#### a) Im Onlineshop

Da der genaue Mehrwertsteuersatz im Onlineshop nicht angegeben werden muss, genügt hier nach wie vor der Hinweis „inkl. MwSt“. Geben Sie die Mehrwertsteuersenkung an den Verbraucher weiter, ist darauf zu achten, diese Angabe richtig und widerspruchsfrei anzugeben. Überprüfen Sie daher noch einmal die AGB, etwaige FAQ/ Kundeninformationen und auch Ihre Angebote auf Plattformen dahingehend, ob Sie dort die Höhe der MwSt konkret ausweisen!

Das Bundeswirtschaftsministerium gab in einem [Ministerialschreiben](#) bekannt, dass es bei der MwSt-Senkung die Regelung für Pauschalrabatte gemäß [§ 9 Abs. 2 PAngV](#) für anwendbar hält.

Demnach können Händler von einer Änderung der Gesamt- und der Grundpreisangabe im Shop abzusehen, wenn die Preissenkung

1. nach Kalendertagen zeitlich begrenzt ist,
2. durch Werbung bekannt gemacht wurde,
3. ein genereller Preisnachlass ist

Die Bekanntmachung durch die Werbung kann in einem Onlineshop durch einen Banner im Header erfolgen wie beispielsweise „01.07.20-31.12.20: wir passen unsere Preise an! Der Gesamtpreis wird im Bestellprozess angepasst.“

Spätestens im Bestellprozess muss dann der richtige Preis angegeben werden. Wird im Check-Out Prozess die MwSt explizit ausgewiesen (dies trifft vornehmlich auf B2B-Onlineshops zu), muss dort der neue MwSt-Satz angegeben werden. Zu der Frage, wie die MwSt-Senkung in Ihrem Onlineshop praktisch vorgenommen werden kann, sprechen Sie am besten mit Ihrem Shop-Management-Anbieter (für pixi von Descartes finden Sie [hier](#) weitere Informationen). Dies kann beispielsweise erfolgen, indem 2,521% (bei der erhöhten MwSt) oder 1,869% (bei dem einfachen MwSt-Satz) von dem aktuellen Bruttopreis abgezogen wird.

#### b) Auf Lieferscheinen und Rechnungen

Beachten Sie, dass Sie bei Ausgabe von Lieferscheinen, die bereits einen Steuerausweis enthalten, Sie diesen ebenso anzupassen haben. Dies gilt auch für B2B.

Auch bei Rechnungen ist genau darauf zu achten, dass der richtige MwSt-Satz ausgewiesen ist. Andernfalls wird tatsächlich der höhere Steuersatz gegenüber dem Fiskus fällig. Sollten ab dem 01.07.2020 tatsächlich noch Rechnungen mit dem falschen MwSt-Satz ausgestellt werden, kann dies ausschließlich auf dem Weg der manuellen Rechnungskorrektur angepasst werden.

**c) Bei Printmedien**

Um Printmedien, die Preisauszeichnungen enthalten und den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember umfassen, nicht zu entwerten, können entsprechende Einleger und Aufkleber an gut sichtbarer Stelle ein- oder angebracht werden. Insofern Sie den Preis an die Mehrwertsteuersenkung anpassen, wäre ein möglicher Wortlaut: *„Konjunkturpaket wurde nach Drucklegung verabschiedet. Die Senkung der MwSt. wird bei Rechnungslegung berücksichtigt.“* denkbar. Bei bereits verteilten Printmailings kann dieser Zusatz beispielsweise auf der Rechnung entsprechend ergänzt werden.

**d) Besonderheit Bücher**

Bei Büchern gilt in Deutschland das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG). Hier sieht § 5 BuchPrG vor, dass sich die Preisfestsetzung auf den Endpreis inklusive der Umsatzsteuer bezieht. Ob also bei den einzelnen Büchern die Mehrwertsteuersenkung an die Letztabnehmer weitergegeben wird, ist einzig und allein eine Entscheidung der Verlage, die den Buchpreis festsetzen. Händler können daher von sich aus den Preis bei Büchern nicht anpassen.

**e) Besonderheit Rabattaktionen über den 31.12.2020 hinaus**

Der gewählte Zeitraum für die MwSt-Senkung ist für viele Händler unglücklich, da nach dem Weihnachtsgeschäft oftmals ein Schlussverkauf angepriesen wird, der auch in das neue Jahr hinein gültig ist. Hier sollte bereits im Vorhinein der Verkaufspreis genau kalkuliert werden, damit nicht während des Schlussverkaufs die Preise entsprechend der MwSt-Erhöhung angepasst werden muss.